

Bundesrat

Drucksache 140/87

13.04.87

EG - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschafts-
kontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den
Mitgliedsstaaten

KOM(87) 118 endg.; Ratsdok. 5592/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. April 1987 - 121 - 680 70 - E - Ve 150/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofes vom 22. Mai 1985 in der Rechtssache 13/83 (1) sowie an die Stellungnahme des Europäischen Rates der Staats- und Regierungschefs zum Weissbuch über die Vollendung des Binnenmarktes hat der Rat in seinen Sitzungen vom 18./19. Juni und 30. Juni 1986 (2) insbesondere nachstehende Schlussfolgerungen gezogen:

a) Endgültige Marktorganisation

Bis spätestens 1992 ist im Bereich des innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehrs ein freier Markt ohne mengenmässige Beschränkungen zu verwirklichen.

b) Übergangszeit

Um eine schrittweise Anpassung an den spätestens bis 1992 zu verwirklichenden freien Markt während der Übergangszeit zu ermöglichen und den Übergang zu dem neuen System so flexibel wie möglich zu vollziehen, ist das Gemeinschaftskontingent jährlich um einen höheren Satz als die derzeitigen 15 % aufzustocken. Deshalb ist vorbehaltlich Nummer 2 Buchstabe b Seite 5 ab 1987 bis zum Beginn der Endphase eine jährliche Aufstockung um 40 % (kumulativ) vorzusehen.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission am 13.11.1986 den Vorschlag einer Verordnung des Rates über den Zugang zum Markt im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (3) vorgelegt. Dieser Vorschlag, der alle zur Marktordnung des Güterverkehrs innerhalb der Übergangsperiode und für das endgültige Regime ab 1.1.1992 erforderlichen Bestimmungen enthält, sieht ebenfalls die Erhöhung des Gemeinschaftskontingents um 40 % für 1987 gemäss den Schlussfolgerungen des Rates von Juni 1986 vor.

(1) ABl. Nr. C 144 vom 13.6.1985

(2) Dok. 7749/86 PV/CONS 34 TRANS 59

(3) Dok. KOM(86)595 endg./2 vom 29.1.87

Bis jetzt ist es allerdings nicht möglich gewesen, diese Erhöhung und die Aufteilung der Genehmigungen unter den Mitgliedstaaten zu beschliessen, da der vorgenannte umfassende Vorschlag der Kommission noch nicht annahmereif ist.

Die Kommission hat daher auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates, zuletzt abgeändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3677/85 des Rates (1), am 30.9.86 entschieden, das Gemeinschaftskontingent um 15 % zu erhöhen und es ausserdem aufgrund Art. 3 § 6 der Verordnung (2) zu korrigieren.

Diese Entscheidung der Kommission wurde durch die Ratsentscheidung Nr. 86/647/EWG vom 16.12.1986 (3) unter Beifügung einer Korrektur für den belgischen Anteil des Gemeinschaftskontingents bestätigt.

Der Rat hat nun die Absicht, die endgültige Anzahl der Gemeinschaftsgenehmigungen für 1987 in seiner Sitzung ("Verkehr") am 23./24. März festzulegen.

Da der Rat den umfassenden Vorschlag der Kommission vom 13.11.1986 noch nicht annehmen kann, möchte er diese Absicht durch eine ad hoc-Verordnung auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses verwirklichen.

Dies ist das Ziel dieses Vorschlags. Er übernimmt die im Vorschlag vom 13.11.1986 enthaltenen Zahlen für das Gemeinschaftskontingent 1987 und berücksichtigt ferner die Entscheidung des Rates von Dezember 1986.

Die Annahme dieses Vorschlags wird die Verwirklichung der ersten Etappe auf dem Wege zur Vollendung des Binnenmarktes für die betroffenen Verkehre im Einklang mit den zu Beginn dieser Begründung erwähnten Zielsetzungen sicherstellen.

(1) ABl. Nr. L 354 vom 30.12.85.

(2) Entscheidung 86/491/EWG - ABl. Nr. 285/29 vom 8.10.86.

(3) ABl. Nr. L 382/2 vom 31.12.86

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76
über das Gemeinschaftskontingent für den
Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1)

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung der Schlussfolgerungen des Rates in seiner Sitzung vom
18./19. und 30. Juni 1986,

in Erwägung der Entscheidung Nr. 86/647/EWG des Rates,

in Erwägung der Notwendigkeit, die endgültige Zahl der
Gemeinschaftsgenehmigungen für das Jahr 1987 festzusetzen und diese
Genehmigungen den Mitgliedstaaten zuzuweisen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

-
- (1) Dem Rat am 19.11.1986 vorgelegter Vorschlag (Dok. 10522/1/86 REV 1
TRANS 120) über den Zugang zum grenzüberschreitenden
Güterkraftverkehrsmarkt.
 - (2) Das Parlament hat seine Stellungnahme noch nicht abgegeben.
 - (3) Dokument CES 966/86.
 - (4) Dokument 7749/86 Protokoll/CONS 34 TRANS 59.
 - (5) AB1 L 382 vom 31.12.1986, Seite 2.

Artikel 1

Die Verordnung EWG Nr. 3164/76 wird wie folgt geändert.

Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

4. Für das Jahr 1987 wird die Gesamtzahl der Gemeinschaftsgenehmigungen, die allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Gemeinschaftskontingents zugeteilt werden, auf 11.535 festgesetzt.

Die jedem Mitgliedstaat zugeteilten Gemeinschaftsgenehmigungen werden wie folgt festgesetzt:

Belgien	1.036
Dänemark	929
Deutschland	1.735
Griechenland	293
Spanien	1.014
Frankreich	1.488
Irland	341
Italien	1.424
Luxemburg	404
Niederlande	1.553
Portugal	416
Vereinigtes Königreich	902

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. APRIL 87 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Fiche d'impact de la
"Proposition de Règlement du Conseil
modifiant le Règlement (CEE) n° 3164/76
relatif au contingent communautaire pour
les transports de marchandises par route
effectués entre Etats membres."
sur les PME et l'emploi

Remarque générale

La présente proposition reprend les dispositions de l'article 2 de la "Proposition de règlement du Conseil concernant l'accès au marché des transports de marchandises par route entre Etats membres (doc. COM(86)595) que la Commission a transmis au Conseil à la fin de l'année 1986.

Par conséquent, les informations sur l'impact sur les PME et l'emploi figurant sur la fiche accompagnant la proposition doc. COM(86)595, dont la présente proposition constitue un "extrait", sont valables également pour la présente proposition.